

vorgezogen hat (ob er selbst in diesen Kategorien gedacht hat, ist allerdings fraglich; vielleicht hat er die päpstliche Entscheidung, auf die er den fränkischen Dynastiewechsel von 751 zurückführte, als eine ausreichende Rechtsquelle betrachtet, obwohl sie ihm bloß aus einer oder mehreren erzählenden Quellen bekannt war).

Mindestens ebenso gut, wenn nicht besser, hätte Gregor VII. die Lösung von der Treueverpflichtung mit den Canones rechtfertigen können. Wie wir gesehen haben, durften nach altem Kirchenrecht die anderen Gemeindemitglieder mit einem exkommunizierten Sünder nicht verkehren, und das galt für einen exkommunizierten König nicht weniger als für gewöhnliche Laien⁹⁶. Das Verbot des Umgangs mit dem König hatte zwangsläufig die Aufhebung der Treuepflicht der Untertanen zur Folge, und sofern die Christenmenschen sich an die Anweisungen der kirchlichen Obrigkeit hielten und „niemand Heinrich wie einem König diente“⁹⁷, ergab sich daraus im nächsten logischen Schritt, daß der gebannte Herrscher isoliert und damit regierungsunfähig war⁹⁸. Der Papst konnte dann, um weiteren Schaden von der Kirche abzuwehren (*pro ecclesie tue honore et defensione* – angedeutet ist der Apostel Petrus), dem König die Regierungshandlungen „im ganzen Reich der Deutschen und in Italien“ untersagen. Dafür berief sich Gregor VII., ihn etwas umformend, auf einen Satz seines Vorgängers Gregors I., der einmal geschrieben hatte: *Si quis vero regum ... hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat*⁹⁹. Das war ursprünglich nur eine Poenformel, aber sie war in den Papsturkunden

96) Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 4 (1888) S. 797 ff.; 5 (1893) S. 3 ff., 43 ff.; MIRBT, Publizistik (wie Anm. 4) S. 213. Von dieser Konsequenz der Exkommunikation handelt u. a. Burchard von Worms, Decretum, lib. XI, MIGNE PL 140, Sp. 855 ff.

97) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) III 10a, S. 270: *ut nullus ei* (scil. Heinrich IV.) *sicut regi serviat*.

98) HINSCHIUS, System 5 (wie Anm. 96) S. 48: „Allerdings ist eine solche Lossprechung (der Unterthanen von dem Treu-Eid) nur die notwendige Folge der Absetzung“. Man kann mindestens ebenso gut umgekehrt argumentieren: nämlich daß die Absetzung die Folge der Lossprechung war – das eine zog zwangsläufig das andere nach sich.

99) Registrum Gregorii I, XIII 11, hg. von Paul EWALD / Ludo M. HARTMANN (MGH Epp. 2, 1899) S. 378. Diesen Passus hat Gregor VII. schon in seinem Register IV 2 und dann wieder ebd. VIII 21 aufgegriffen: Register Gregors VII. (wie Anm. 5) S. 294, 550. Vgl. Horst FUHRMANN, Papst Gregor VII. und das Kirchenrecht. Zum Problem des Dictatus Papae, Studi Gregoriani 13 (1989) S. 123-149, bes. S. 138 f.